

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit Paragraphen 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und Paragraphen 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Dußlingen am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

1. Die Gemeinde Dußlingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
2. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Dußlingen und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Dußlingen.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- 1) für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 320 vom Hundert
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 155 vom Hundert
- 2) für die Gewerbsteuer
340 vom Hundert

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Absatz 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

	Vom	Anzeige gem. § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung beim Landratsamt	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Satzung	22.11.2024	22.11.2024	29.11.2024	01.01.2025